

RS Vwgh 1997/10/28 93/14/0224

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 28.10.1997

Index

32/02 Steuern vom Einkommen und Ertrag

32/04 Steuern vom Umsatz

Norm

KStG 1966 §2;

KStG 1988 §2;

UStG 1972 §2 Abs3;

Rechtssatz

Nicht die wirtschaftliche Gesamtbetätigung der öffentlichrechtlichen Körperschaft, sondern die einzelne Einrichtung bildet im Fall des Zutreffens der erforderlichen Voraussetzungen einen Betrieb gewerblicher Art. Eine Zusammenfassung mehrerer Einrichtungen zu einem einheitlichen Betrieb ist nur dann anzuerkennen, wenn nach dem Gesamtbild der Verhältnisse objektiv zwischen den verschiedenen Betätigungen eine enge wechselseitige technisch-wirtschaftliche Verflechtung besteht. Ein einheitlicher Betrieb gewerblicher Art ist daher dann anzunehmen, wenn mehrere Einrichtungen der

öffentlich-rechtlichen Körperschaft nach der Verkehrsauffassung und nach den Betriebsverhältnissen als Teil eines Betriebes anzusehen sind. Das trifft bei einem engen wirtschaftlichen, technischen oder organisatorischen Zusammenhang, zB bei gegenseitiger Bedingtheit zwischen Herstellungsbetrieb und Handelsbetrieb, bei gemeinsamen Betriebseinrichtungen und Anlagen, gemeinschaftlichem Personal uä m zu.

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1997:1993140224.X02

Im RIS seit

20.11.2000

Zuletzt aktualisiert am

04.09.2009

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>